



Rahmenausschreibung für praktische Prüfungen

zum Erwerb der DBB-LSD-SR-Lizenz gültig ab **01.11.2025**

1. Zur praktischen Prüfung wird über die HBV-GS via Vereinsschiedsrichterwart geladen.
2. Der Prüfling hat ein ganzes Spiel gemäß § 2 Punkt (a) **zu leiten**.
3. Die Prüfer werden vom HBV gestellt und durch die SRK angesetzt.
4. Die Kosten für die Prüfung betragen **55,00 €**
5. Die Prüflinge werden nach den aktuellen Vorgaben des DBB-SR-Referates geprüft. Das Prüfungsergebnis unterteilt nach:
 - Gut (überdurchschnittliche Leistung, empfiehlt sich für Förderung)
 - Bestanden (wird den durchschnittlichen Erwartungen gerecht)
 - Nicht bestanden (dem Spiel bzw. der Liga nicht angemessen)
6. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Nachprüfung, hierzu hat der Vereinschiedsrichterwart den Prüfling bei der HBV-GS anzumelden. Die Kosten betragen **60,00 €**
7. Im Falle des Nichterscheins zur Prüfung gilt Punkt 6 des HBV-Strafenkatalogs. Von dem Strafgeld wird abgesehen, wenn zwei Wochen vor der Prüfung eine Absage an die HBV-GS erfolgt, oder im Krankheitsfall drei Werktage nach der Prüfung ein ärztliches Attest bei der HBV-GS vorgelegt wird.
8. Ein Prüfer kann vor der Prüfung oder auch danach wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn der Prüfling konkrete Anhaltspunkte vorträgt, auf Grund deren eine Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belehrung wird detailliert vor der Prüfung durch den Prüfer ausgesprochen.

Wird dem Befangenheitseinwand stattgegeben, ist die Prüfung zu wiederholen und es werden keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Wird der Befangenheitseinwand abgelehnt gilt die Prüfung als nicht bestanden und es wird ein Kostensatz von **60,00 €** berechnet.

Befangenheitsgründe sind beispielsweise:

 - Prüfer ist vom gleichen Verein wie der Prüfling
 - Prüfer ist Trainer einer Mannschaft, mit der man schlechte Erfahrungen gemacht hat.
 - Prüfer ist ersichtlich nicht 'prüfungsfähig'
9. Mit der verbindlichen Anmeldung zur praktischen Prüfung werden die AGB's des HBV anerkannt.

Das Rechtsmittel - Beschwerde - ist direkt an den Rechtsausschuss zu richten.